

Das Jugendschutzgesetz im Überblick

Für Veranstalter relevante §§

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche 14 - 16 Jahre	Jugendliche 16 - 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	Bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege*	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.		■	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			

● zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

■ in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel ein Elternteil) erlaubt (Elternprivileg)

* „Brauchtum“ ist dabei eng auszulegen, gilt nicht für (kommerzielle) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen

Verstöße gegen das JuSchG können mit einem Bußgeld bis zu 50.000.- € geahndet werden.